



**Postulat der Fraktion Alternative - die Grünen
betreffend Gleichstellung der Preise für den Zuger Pass Plus für AHV-Bezüger und -Bezügerinnen mit den Preisen für Jugendliche unter 25 Jahren**
(Vorlage Nr. 3744.1 - 17730)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 20. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2024 hat die Fraktion Alternative - die Grünen das Postulat betreffend Gleichstellung der Preise für den Zuger Pass Plus für AHV-Bezüger und -Bezügerinnen mit den Preisen für Jugendliche unter 25 Jahren (Vorlage Nr. 3744.1 - 17730) eingereicht. Am 3. Juli 2024 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Bundesverfassung

Gemäss Art. 81a Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind die Kosten des öffentlichen Verkehrs zu einem angemessenen Teil durch die von den Nutzerinnen und Nutzern bezahlten Preise zu decken.

1.2. Richtplanung

Der vom Kantonsrat im Juni 2023 beschlossene kantonale Richtplan (BGS 711.31) hält im Kapitel G7 die Ziele zur Mobilität im Kanton Zug fest. Diese Ziele sind für die Behörden verbindlich. Insbesondere Punkt G 7.3 «Der Kanton strebt bei der Finanzierung der Mobilität, unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen, das Verursacherprinzip an.» ist für die Beantwortung des Postulats relevant.

1.3. Personenbeförderungsgesetz

Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) liegt die Tarifkompetenz bei den Transportunternehmen. Dies gilt sowohl für den nationalen direkten Verkehr als auch für den Tarifverbund Zug sowie den Tarifverbund Z-Pass. Für den Kanton besteht die Möglichkeit, Tarifierleichterungen zu bestellen (Art. 28 Abs. 4 PBG). Die daraus entstehenden ungedeckten Kosten sind durch den Bestellenden dem Tarifverbund zu entschädigen. Im Falle einer Umsetzung des vorliegenden Postulats wäre dies der Fall.

2. Tarife im Tarifverbund Zug

Bei dem von der Postulantin erwähnten Produkt «Zuger Pass Plus» handelt es sich um die Jahresabonnemente im Tarifverbund Zug. Im Zusammenhang mit dem Projekt «Finanzen 2019» wurde die Ermässigung für AHV-Bezügerinnen und -Bezüger im Tarifverbund Zug per 13. Dezember 2015 aufgehoben. Seither kennt der Tarifverbund Zug – analog den benachbarten Tarifverbunden – keine Ermässigungen für AHV-Bezügerinnen und -Bezüger mehr. Die Preise im Tarifverbund Zug wurden in der Vergangenheit parallel zu den nationalen Tarifkunden erhöht. Gerade bei den Abonnementen wurde darauf geachtet, dass diese Produkte für Vielfahrende weiterhin attraktiv bleiben. Erwachsene können ein Jahresabonnement (alle Zonen, 2. Klasse) für 729 Franken erwerben, was 2 Franken pro Geltungstag entspricht. Jugendliche

bis 25 Jahre bezahlen für ein Jahresabonnement (alle Zonen, 2. Klasse) 558 Franken, was 1.55 Franken pro Geltungstag entspricht. Im nationalen Vergleich verfügt der Tarifverbund Zug über ein eher tiefes Tarifniveau.

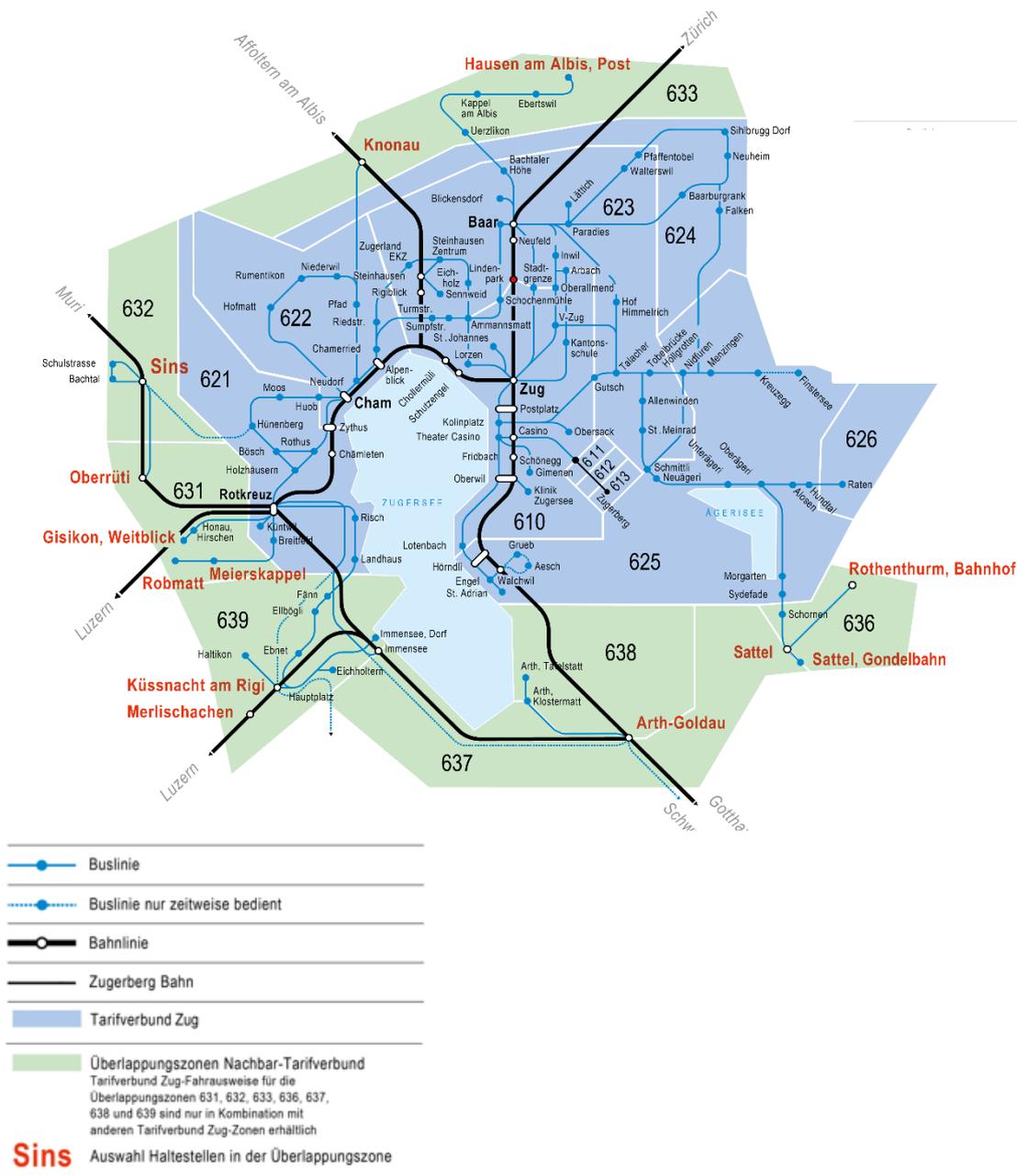


Abbildung 1: Zonenplan Tarifverbund Zug (www.tarifverbund-zug.ch).

3. Haltung des Regierungsrats

Der vom Kantonsrat im Juni 2023 beschlossene Richtplan des Kantons Zug (BGS 711.31) hält im Kapitel G 7.3 fest: «Der Kanton strebt bei der Finanzierung der Mobilität, unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen, das Verursacherprinzip an.» Mit Verweis auf den erst kürzlich beschlossenen Richtplan sowie den Umstand, dass die Jahresabonnemente bereits zu attraktiven Preisen angeboten werden, unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Postulantin nicht. Auf Basis der Verkaufszahlen aus dem Jahr 2023 (Umlauf von Jahresabonnementen im Besitz von Personen im AHV-Alter aus dem Kanton Zug) würden gemäss Auskunft des Tarifverbunds Zug jährlich wiederkehrende Kosten von circa 300 000 Franken zu Lasten des Kantons anfallen. Je nach zukünftigen Verkaufszahlen kann sich dieser Betrag

verändern. Der Regierungsrat hält fest, dass die Aufhebung der Ermässigung für AHV-Bezügerinnen und -Bezüger als Massnahme im Projekt «Finanzen 2019» durch den Kantonsrat bestätigt wurde. Mit der vom Regierungsrat am 22. Oktober 2024 beantragten Änderung des Steuergesetzes (9. Revisionspaket) profitieren Rentnerinnen und Rentner von einer zusätzlichen steuerlichen Entlastung. Die Abzugsmöglichkeiten für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen bis in den Mittelstand hinein sollen erhöht werden, um deren Belastung durch steigende Lebenshaltungskosten abzufedern.

Gemäss Art. 15 PBG liegt die Tarifkompetenz bei den Transportunternehmen. Der Regierungsrat will sich nicht in die Tarifhoheit der öV-Betriebe einmischen und an der Praxis der vergangenen Jahre festhalten. Der Fokus wird weiterhin auf ein attraktives Angebot gesetzt.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Gleichstellung der Preise für den Zuger Pass Plus für AHV-Bezüger und -Bezügerinnen mit den Preisen für Jugendliche unter 25 Jahren (Vorlage Nr. 3744.1 - 17730) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 20. Mai 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart